
**Schülerbeförderung
Grund- und Sekundarschulen**

Übersicht

- 1 **Allgemeine Bemerkungen**
- 2 **Schule freier Wahl**
- 3 **Busabonnements**
- 4 **Rückerstattung**
 - 4.1. Höchstmögliche finanzielle Belastung für eine Familie
 - 4.2. Rückerstattung bei einer individuellen Beförderung
- 5 **Verwaltungsweg**
 - 5.1. Von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte Schülerbeförderung
 - 5.2. Berechnung der Tarife für die Schüler, die neben der Beförderung durch die TEC die Beförderung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anspruch nehmen
- 6 **Erläuterungen zu den Anlagen**
 - 6.1. Erläuterungen zur Anlage 1: Beförderungsantrag, Abmeldung, Umzug
 - 6.2. Erläuterungen zur Anlage 2: Antrag individuelle Beförderung
 - 6.3. Erläuterungen zur Anlage 3: Antrag auf Abweichung (nächstgelegene Schule freier Wahl)
 - 6.4. Erläuterungen zur Anlage 4: Antrag auf Abweichung (Studienrichtung)
 - 6.5. Erläuterungen zur Anlage 5: Zusammenfassende Schülerliste
 - 6.6. Erläuterungen zur Anlage 6: Fahrtenblatt (Bus, der der Schule zur Verfügung steht)
 - 6.7. Erläuterungen zur Anlage 7: Forderungsanmeldung bei Überschreitung der finanziellen Höchstbelastung pro Familie
 - 6.8. Erläuterungen zur Anlage 8: Forderungsanmeldung bei einer individuellen genehmigten Beförderung

GESETZLICHE GRUNDLAGE:

Grundlagendekret vom 31. August 1998: Artikel 24
Gesetz vom 15. Juli 1983 über die Schaffung des nationalen Schülertransportdienstes
Erlass der Regierung vom 19. Mai 1999 zur Ausführung von Artikel 24 des Dekretes vom 31. August 1998

1 Allgemeine Bemerkungen

Was die Organisation und die Verwaltung der Beförderung betrifft, steht der Schülerbeförderungsdienst allen Unterrichtsnetzen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung.

Bevor ein Schülerbeförderungsdienst einen Schüler abholen und zur Schule bringen darf, muss zuerst dem öffentlichen Nahverkehr (TEC - "transports en commun" der Wallonischen Region) der Vorrang eingeräumt werden, unter der Bedingung, dass die Fahrpläne und Fahrstrecken den jeweiligen Bedürfnissen angepasst sind.

2 Schule freier Wahl

Falls der öffentliche Verkehrsdienst (TEC) keine Beförderung organisiert, ist die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte Schülerbeförderung verpflichtet, einen Abholdienst für die Schüler zu organisieren, die die ihrem Wohnsitz am nächsten liegende Schule freier Wahl besuchen.

Die freie Schulwahl besteht zwischen dem von der Gemeinschaft organisierten, dem offiziellen, von der Gemeinschaft subventionierten, dem freien konfessionellen, dem freien nichtkonfessionellen und dem pluralistischen Unterrichtswesen.

Die Mindestentfernung zwischen dem Wohnsitz des Primarschülers und der nächstgelegenen Schule seiner freien Wahl ist auf 4 Kilometer festgelegt, des Sekundarschülers der Unterstufe auf 12 Kilometer und des Sekundarschülers der Oberstufe auf 20 Kilometer.

3 Busabonnements

Kinder unter zwölf Jahren haben Anrecht auf kostenlose Schülerbeförderung. Falls sie mit einem Bus der TEC befördert werden, müssen sie im Besitz einer Karte des kostenlosen Horizon+ Abonnements sein, die in allen TEC-Büros erhältlich ist. Es muss lediglich eine MOBIB Karte erworben werden, die 5 € kostet und 5 Jahre gültig ist.

Jugendliche zwischen zwölf und vierundzwanzig Jahren können bei der TEC ein Abonnement Next (1 bis 2 Zonen) oder Horizon (ab 3 Zonen) erwerben.

Für die Strecken, die nicht von der TEC abgedeckt werden und von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert werden, gelten dieselben Tarife.

Kinderreiche Familien erhalten zudem eine Ermäßigung von 20% pro Kind auf Vorlage eines Beleges (Haushaltszusammensetzung der Gemeinde oder Karte „kinderreich“ erhältlich bei der Bahn).

Kosten der Abonnements

Jahresabonnement Next: 1 bis 2 Zonen (siehe Bustarife des jeweiligen Schuljahres)

Jahresabonnement Horizon: ab 3 Zonen (siehe Bustarife des jeweiligen Schuljahres)

4 Rückerstattung

4.1. Höchstmögliche finanzielle Belastung für eine Familie

Die höchstmögliche finanzielle Belastung für eine Familie, in der mehrere Kinder entweder durch die TEC oder die Deutschsprachige Gemeinschaft befördert werden, liegt bei den Kosten von 2 Horizon-Abonnements. Die Schule, die das älteste Kind besucht, hat die Aufgabe alle Dokumente zu sammeln und fristgerecht (bis zum 15.07.) an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1, 4700 Eupen weiterzuleiten. Berücksichtigt werden alle, die zu Beginn eines Schuljahres noch schulpflichtig sind. Darüber hinaus können nur die Schüler für eine Rückerstattung anerkannt werden, die eine Regelschule besuchen. Ferner erfolgt eine Kostenbeteiligung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft nur, wenn alle Kinder die nächstgelegene Schule der freien Wahl besuchen.

Eine Kopie aller Abonnements sind dieser Anlage beizulegen.

4.2. Rückerstattung bei einer individuellen Beförderung:

Dieses Beförderungsmittel bleibt eine Ausnahme. Die Kosten werden nur zurückerstattet, wenn das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft seine Genehmigung erteilt hat.

Der Antrag wird zu Beginn des Schuljahres eingereicht, und zwar für jeden Schüler, für den der Einsatz dieses Beförderungsmittels erforderlich ist. Er wird vom Antragsteller unterzeichnet.

Der Schulleiter oder der Beauftragte des Schulträgers füllt den Antrag aus und legt ihm sein begründetes Gutachten bei. Dieses Gutachten bezieht sich auf die finanzielle Auswirkung des beantragten Beförderungsmittels, auf die vom Antragsteller angegebene Begründung und auf den Standort der Schule.

Die Rückerstattung wird nur einmal im Jahr nach Beendigung des Schuljahres, vorgenommen.

5 Verwaltungsweg

5.1. Von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte Schülerbeförderung

Für jede **neue Einschreibung**, für jede **Abmeldung** eines Schülers sowie für alle **Änderungen** (Umzug usw.) muss unmittelbar die Anlage 1 ausgefüllt werden.

Die Anlage 5 (Zusammenfassende Schülerliste pro Rundfahrt und Schule) ist dem Ministerium bis spätestens 15. Oktober zu übermitteln.

5.2. Berechnung der Tarife für die Schüler, die neben der Beförderung durch die TEC die Beförderung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anspruch nehmen

Ein Schüler, der ein TEC-Abonnement Next bezahlt, jedoch mehr als 2 Zonen fährt und für diese zusätzliche(n) Zone(n) den von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Schülerbeförderungsdienst in Anspruch nimmt, zahlt die Differenz zwischen dem Jahresabonnement Next und Horizon an die Deutschsprachige Gemeinschaft.

6 Erläuterungen zu den Anlagen

6.1. Anlage 1:

Beförderungsantrag bzw. Abmeldung/Umzug Von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte Beförderung

Das Ministerium ist sofort über eine Anmeldung, einen Umzug oder eine Abmeldung eines Schülers zu informieren. Hierfür wird die Anlage 1 im Ministerium eingereicht.

Diese Anlage wird nur einmal pro Schüler eingereicht, falls der Schüler in der gleichen Schule bleibt und nicht umzieht.

Für Schüler ab 12 Jahre, die im Besitz eines Next Abonnements sind und gleichzeitig den Schülerbeförderungsdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anspruch nehmen, d.h. insgesamt über 3 Zonen fahren, ist die Differenz zwischen einem Abonnement Next und Horizon zu Beginn des Schuljahres zu bezahlen. Dieser Betrag ist auf der Anlage 1 (Punkt 2) und auf der Anlage 5 zu vermerken.

Falls ein Schüler im Laufe des Jahres den Dienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anspruch nimmt, schuldet er dem Ministerium proportional die Differenz zwischen einem Next- und einem Horizon Abonnement. Der Betrag wird ab Beginn des Monats, in dem der Schüler mitfährt, gerechnet.

6.2. Anlage 2:

Antrag auf individuelle Beförderung (Privatwagen oder Taxi)

Diese Beförderungsart bleibt eine Ausnahme. Die Kosten hierfür werden nur dann zurückgezahlt, wenn das Ministerium seine Genehmigung erteilt hat.

Der Antrag wird zu Beginn des Schuljahres eingereicht, und zwar für jeden Schüler, für den der Einsatz dieses Beförderungsmittels erforderlich ist. Er wird vom Antragsteller unterzeichnet.

Der Schulleiter oder der Beauftragte des Schulträgers füllt den Antrag aus und legt ihm sein begründetes Gutachten bei. Dieses Gutachten bezieht sich auf die finanzielle Auswirkung des beantragten Beförderungsmittels, auf die vom Antragsteller angegebene Begründung und auf den Standort der Schule.

6.3. Anlage 3:

Antrag auf Abweichung Von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte Beförderung Nächstgelegene Schule freier Wahl

Gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1983 können auch Schüler, die nicht die nächstgelegene Schule freier Wahl besuchen, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte Schülerbeförderung benutzen. Dazu muss allerdings ein Abweichungsantrag gestellt und bewilligt werden.

Auf Grund dieser Bestimmung wird jeder Antrag auf Abweichung nur dann berücksichtigt,

- wenn das Formular vollständig ausgefüllt ist;
- wenn ein Gutachten des (der) Leiter(s) der nächstgelegenen Schule(n) freier Wahl vorliegt;
- wenn die Erziehungsberechtigten einverstanden sind, den vollen Preis des Abonnements zu bezahlen;
- wenn die Erziehungsberechtigten die Anlage 3 unterschrieben haben;
- wenn die Kilometerzahl und die Kapazität der betreffenden Rundfahrt nicht beeinflusst werden;
- wenn es einen besonderen Grund gibt, die dem Wohnsitz am nächsten liegende Schule freier Wahl nicht zu besuchen.

6.4. Anlage 4:

Antrag auf Abweichung - Studienrichtung (nur für Sekundarschulen)

Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1983 sieht vor, dass ein Schüler, der nicht die nächstgelegene Schule seiner freien Wahl besucht, die Schülerbeförderung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anspruch nehmen darf, wenn die Studienrichtung, die er gewählt hat, nicht in der nächstgelegenen Schule der freien Wahl angeboten wird.

In diesem Artikel wird ebenfalls die Möglichkeit vorgesehen, dass ein Schüler die weiterliegende Schule bereits ab dem ersten Studienjahr besuchen darf, falls die nächstgelegene Schule freier Wahl die Studienrichtung, die der betreffende Schüler voraussichtlich im zweiten Studienjahr wählen wird, nicht anbietet.

Diese Anlage ist sowohl von der Schule, die der Schüler besuchen möchte, als auch von der nächstgelegenen Schule der freien Wahl auszufüllen und an das Ministerium zu schicken.

6.5. Anlage 5:

Zusammenfassende Schülerliste pro Schule und Rundfahrt Von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte Beförderung

1. Allgemeine Hinweise

Umfasst die Anlage mehrere Seiten, muss der Seitenkopf auf jeder Seite erscheinen.

Die Schulebene ist wie folgt anzugeben:

- KG für Kindergarten
- PS für Primarschule
- SEK für Sekundarschule

Die Entfernung Wohnsitz/Schule wird genau angegeben. Es handelt sich um die Entfernung, die über den kürzesten Fahrweg zwischen der Schule und dem Wohnsitz zurückzulegen ist.

2. Wann wird die Anlage ausgefüllt und wohin wird sie geschickt?

Die Anlage wird zu Beginn eines jeden Schuljahres in dreifacher Ausfertigung erstellt.

Ein Exemplar wird in der Schule aufbewahrt, das zweite wird dem Verkehrsbetrieb zugeschickt und das dritte wird dem Ministerium übermittelt bis spätestens zum 15. Oktober eines jeden Schuljahres.

NB: Falls sich die Schülerliste nachmittags von vormittags unterscheidet, ist es erforderlich, mehrere Listen zu erstellen.

3. Wann und wohin wird die Eigenbeteiligung der Eltern an den Fahrkosten überwiesen?

a) Von einem Privatunternehmen durchgeführte Beförderung:

Die Schule sammelt die Abonnementsgelder der Schüler ein und überweist diese auf das Konto Nr. IBAN: BE84 0912 4000 0459 - BIC: GKCCBEBB

- Deutschsprachige Gemeinschaft, Einnahmen, Gospertstraße 1, 4700 Eupen, versehen mit dem Vermerk „Schülerabonnement Schuljahr 20.... - 20.....“, Streckennummer, Name der Schule und Name des Schülers. Die Überweisung erfolgt im Laufe des ersten Trimesters.
- Für Schüler, die die Beförderung im Laufe des Schuljahres in Anspruch nehmen, erfolgt die Zahlung im Laufe des Monats, in dem der Schüler zum ersten Mal mitfährt.

b) Von einem Bus, der der Schule zur Verfügung steht, durchgeführte Beförderung:

- Der Beitrag ist auf das Konto der Gemeinschaftsschule zu überweisen, die den Bus für die Morgenrundfahrt einsetzt.
- Die Überweisung erfolgt im Laufe des ersten Monats eines jeden Trimesters.
- Für Schüler, die die Beförderung während des ersten Monats eines jeden Trimesters nicht in Anspruch genommen haben, erfolgt die Zahlung im Laufe des Monats, in dem der Schüler zum ersten Mal mitfährt, wobei der Schüler grundsätzlich für das gesamte Trimester bezahlen muss.

Die Gemeinschaftsschule überweist die von den Schülern seiner eigenen Schule und von denen der anderen Schulen eingenommenen Abonnementsgelder auf das Konto Nr. IBAN: BE84 0912 4000 0459 - BIC: GKCCBEBB

- Deutschsprachige Gemeinschaft, Einnahmen, Gospertstraße 1, 4700 Eupen, und zwar mit der Mitteilung „Schülerabonnement Schuljahr 20... - 20.....“, Streckennummer, Name der Schule und Name des Schülers.
- Der Zahlungsbeleg wird der zusammenfassenden Liste beigelegt.

6.6. Anlage 6:

Fahrtenblatt (Streckenverzeichnis) Von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte Beförderung Beförderung mit einem der Schule zur Verfügung stehenden Bus

Das Fahrtenblatt wird von allen Schulen ausgefüllt, die eine eigene Schülerbeförderung durchführen (Gemeinschaftsschulen).

Es wird je ein Fahrtenblatt für jede Einzelfahrt vormittags, nachmittags und mittwochs nachmittags ausgefüllt.

6.7. Anlage 7:

Forderungsanmeldung: Antrag auf Rückerstattung bei einer Überschreitung der finanziellen Höchstbelastung pro Familie

Diese Anlage ist zu verwenden, falls für eine Familie die höchstmögliche finanzielle Belastung den Gegenwert von 2 Horizon Abonnements pro Schuljahr überschreitet.

Eine Kopie aller Abonnements sind dieser Anlage beizulegen.

6.8. Anlage 8:

Forderungsanmeldung: Antrag auf Rückerstattung bei einer genehmigten individuellen Beförderung (Privatwagen oder Taxi)

Diese Anlage ist auszufüllen, wenn eine individuelle Beförderung zu Beginn des Schuljahres genehmigt wurde.

=====

Bemerkung:

Alle Anlagen können dem Ministerium per Mail zugestellt werden unter folgender Mailadresse:
claudine.teller@dgov.be